



Antrag zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 28. August 2026

Resolution zur Wiederanordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf der Bundesstraße 27 im Abschnitt zwischen dem Parkplatz an der Burg Ludwigstein und Werleshausen

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

die CDU-Fraktion beantragt, den nachstehenden Beschlussvorschlag auf die Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 28. August 2026 zu setzen und zur Beschlussfassung zu stellen.

Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Sooden-Allendorf beschließt die nachfolgende Resolution. Der Magistrat wird beauftragt, die Resolution dem Werra-Meißner-Kreis als zuständiger Straßenverkehrsbehörde sowie Hessen Mobil als der für die Bundesstraße 27 zuständigen Straßenbauverwaltung zu übermitteln und um Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung zu bitten. Nachrichtlich sind die Stadt Witzenhausen und der Kreistag des Werra-Meißner-Kreises zu unterrichten. Über das Ergebnis ist der Stadtverordnetenversammlung zu berichten.

Resolution

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Sooden-Allendorf fordert den Werra-Meißner-Kreis als zuständige Straßenverkehrsbehörde auf, die bis Anfang des Jahres 2026 geltende Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 60 Kilometer je Stunde auf der Bundesstraße 27 im Abschnitt zwischen dem Parkplatz an der Burg Ludwigstein und der Ortslage Werleshausen erneut anzuordnen.

Der genannte Abschnitt ist die einzige durchgehende Verbindung zwischen dem Stadtteil Oberrieden und der Stadt Witzenhausen. Er wird von Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Bad Sooden-Allendorf regelmäßig mit dem Fahrrad befahren, weil eine zumutbare Ausweichstrecke nicht zur Verfügung steht. Der Abschnitt verfügt weder über eine Radverkehrsanlage noch über einen befahrbaren Seitenstreifen. Er ist beidseitig durch Schutzplanken begrenzt und weist im Bereich unterhalb der Burg Ludwigstein eine Kurve mit eingeschränkter Sicht auf. Durch den unmittelbar angrenzenden Rastplatz für den Schwerverkehr ist der Anteil des Schwerverkehrs zusätzlich erhöht.



Unter diesen örtlichen Verhältnissen kann der nach § 5 Absatz 4 Satz 3 der StVO außerhalb geschlossener Ortschaften vorgeschriebene seitliche Mindestabstand von zwei Metern beim Überholen von Radfahrenden bei Gegenverkehr nicht eingehalten werden, ohne die Fahrbahn zu verlassen oder den Überholvorgang abubrechen. Die Stadtverordnetenversammlung sieht hierin eine Gefahrenlage, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der geschützten Rechtsgüter im Sinne des § 45 Absatz 9 der StVO erheblich übersteigt. Eine Herabsetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit verkürzt den für den Überholvorgang benötigten Weg, verringert die Differenzgeschwindigkeit und mindert die auf Radfahrende einwirkenden Druck- und Sogkräfte des Schwerverkehrs.

Die Stadtverordnetenversammlung bittet den Werra-Meißner-Kreis darüber hinaus zu prüfen, ob ergänzend ein Überholverbot für mehrspurige Kraftfahrzeuge in diesem Abschnitt anzuordnen ist, den Abschnitt in die nächste Verkehrsschau einzubeziehen und die Unfallkommission mit der Bewertung der örtlichen Verhältnisse zu befassen.

Die Stadtverordnetenversammlung bittet Hessen Mobil, die Herstellung eines straßenbegleitenden Radweges oder einer abseits der Bundesstraße 27 geführten Radwegeverbindung zwischen Oberrieden und Witzenhausen zu prüfen und in die weitere Bedarfsplanung aufzunehmen. Eine dauerhafte Lösung des Konflikts zwischen Radverkehr und Schwerverkehr ist durch verkehrsrechtliche Anordnungen allein nicht zu erreichen.

Die Stadtverordnetenversammlung bittet die Stadt Witzenhausen, dieses Anliegen zu unterstützen, da der Abschnitt beide Kommunen gleichermaßen betrifft.

Begründung

Die CDU-Fraktion hat sich in ihrer Sitzung am 6. August 2026 mit Vertretern des Arbeitskreises Radweg und Bahnhaltestelle Oberrieden beraten. Sie hält eine Befassung der Stadtverordnetenversammlung aus den nachstehenden Gründen für geboten.

Der Stadtteil Oberrieden ist der einwohnerstärkste Stadtteil unserer Stadt. Die Verbindung nach Witzenhausen ist für seine Einwohnerinnen und Einwohner eine Alltagsverbindung. Die Verkehrsanbindung eines Stadtteils und die Sicherheit der Einwohnerinnen und Einwohner auf dieser Verbindung sind nach Auffassung der Fraktion Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Sinne des Artikels 28 Absatz 2 des Grundgesetzes. Die Stadtverordnetenversammlung ist deshalb befugt, sich hierzu zu äußern, auch soweit der betroffene Straßenabschnitt außerhalb der Gemarkungsgrenze liegt.

Es ist uns bewusst, dass die Anordnung verkehrsrechtlicher Beschränkungen auf der Bundesstraße 27 außerhalb geschlossener Ortschaften nicht in der Zuständigkeit der Stadt liegt. Zuständig ist der Werra-Meißner-Kreis als untere Straßenverkehrsbehörde. Träger der Straßenbaulast ist der Bund,



Bundesauftragsverwaltung und operativ durch Hessen Mobil. Die vorgeschlagene Resolution enthält deshalb bewusst keine Anordnung, sondern eine an die zuständigen Stellen gerichtete Aufforderung und Bitte um Prüfung.

Die Beschränkung auf 60 Kilometer je Stunde war Ende des Jahres 2024 angeordnet und Anfang des Jahres 2026 wieder aufgehoben worden. Nach den der Fraktion vorliegenden Angaben wurde die Aufhebung damit begründet, dass eine besondere Gefährdung von Radfahrenden nicht erkennbar sei und der Abschnitt nur in geringem Umfang von Radfahrenden genutzt werde. Diese Begründung überzeugt aus zwei Gründen nicht.

Zum einen ist die geringe Zahl der Radfahrenden nicht für einen Beleg der Ungefährlichkeit des Abschnitts. Sie ist im Gegenteil auch Folge der als bedrohlich empfundenen Verkehrsverhältnisse. Wer die Strecke wegen ihrer Gefährlichkeit meidet, taucht in einer Zählung nicht auf. Zum anderen beruht die geltend gemachte Gefahrenlage nicht auf einem subjektiven Empfinden, sondern auf den baulichen Gegebenheiten. Die verfügbare Fahrbahnbreite zwischen den Schutzplanken, das Fehlen eines Seitenstreifens und der Gegenverkehr bestimmen gemeinsam, welcher seitliche Abstand beim Überholen überhaupt möglich ist. Diese Größen sind messbar und einer behördlichen Überprüfung ohne Weiteres zugänglich. Wir regen deshalb an, die zuständige Behörde um eine Feststellung dieser Maße zu bitten.

Der Fraktion liegt eine schriftliche Schilderung eines Überholvorganges auf diesem Abschnitt vor, die die Wirkung von Druck und Sog eines überholenden Sattelzuges auf eine Radfahrerin bei gleichzeitigem Gegenverkehr im Einzelnen beschreibt. Eine solche Schilderung ersetzt keine amtliche Feststellung. Sie beschreibt jedoch nachvollziehbar, dass ein regelkonformer Überholvorgang unter diesen örtlichen Verhältnissen nicht möglich war.

Die Wiederanordnung der Geschwindigkeitsbeschränkung ist mit keinerlei Kosten für die Stadt Bad Sooden-Allendorf verbunden. Sie ist aus Sicht der Fraktion die einfachste und am schnellsten umsetzbare Maßnahme, um die Gefährdung zu verringern, bis eine bauliche Lösung geschaffen ist. Die Verlängerung der Fahrzeit für den Kraftfahrzeugverkehr ist bei einer Abschnittslänge von wenigen hundert Metern geringfügig und steht außer Verhältnis zu dem geschützten Rechtsgut.

Mit freundlichen Grüßen

Andy Granzow-Blaufuß
Fraktionsvorsitzender